

Satzung über den Schutz des Baumbestandes

Aufgrund § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 421 der Zehnten ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015, BGBl. I S. 1474) i.V.m. § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG vom 19.02.2010, Nds. GVBl. S. 104) sowie § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17.12.2010, Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014, Nds. GVBl. S. 434) und den §§ 1,2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 25.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu erleben und zu gliedern, wird in der Gemeinde Bad Eilsen Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Im Gebiet der Gemeinde Bad Eilsen werden allgemein geschützt:

a) Geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 25 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden; liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend, bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.

b) Buchstabe a) gilt für Einzelbäume der Arten Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Stechpalme und Maulbeere bei einem Mindeststammumfang von 30 cm.

- (1) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume und Nadelbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien
- (2) Ferner sind ausgenommen alle Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz sowie diejenigen Bäume, die aufgrund der §§ 24 ff. Naturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.

§ 3

Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grundflächen sind

jedoch erlaubt. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereichs unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch
- a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen,
 - d) das Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Satz 2, Buchstaben a und b gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 4

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 2 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 5

Ausnahme und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) Der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Recht verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
 - b) Eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) Von einem Baum Gefahr für Personen oder Sachen ausgehen um die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) Ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
 - e) Die Beseitigung eines Baumes auf überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

- (2) Von Verboten des § 3 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) Das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

§ 6

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegen der Gründe zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
- (3) § 31 Baugesetzbuch bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten sind, unberührt.
- (4) Der Verwaltungsausschuss hat über die Anträge zu entscheiden.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung

- (1) Wird die Beseitigung geschützter Bäume genehmigt, ist der/die Grundstückseigentümer/in oder sonstige Nutzungsberechtigte zu Ersatzpflanzungen oder, sofern eine Ersatzpflanzung nicht möglich ist, zur Leistung von Ersatz in Geld (Ersatzzahlung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 verpflichtet.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Gehölz stand. In der Regel ist ein Laubgehölz durch ein anderes gebietstypisches, standortgerechtes Laubgehölz wenigstens gleicher Ordnung. Je nach Stammumfang des entfernten Gehölzes müssen bei der Ersatzpflanzung die Bäume folgende Größe aufweisen:

Stammumfang in 1 m Höhe

entfernter Baum - zu pflanzender Baum

60 – 89 cm mind. 12 cm

90 – 119 cm mind. 14 cm

≥ 120 cm mind. 16 cm
- (3) Werden ökologisch sehr wertvolle Gehölze entfernt, kann abweichend von Absatz 2 auch eine höhere Anzahl von Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (4) Für abgestorbene Gehölze besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung. Eine Nachpflanzung wird empfohlen.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (6) Wenn Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück aus tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang möglich sind und der/die Grundstückseigentümer/in nicht über andere

Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, ist eine Ersatzzahlung festzulegen. Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach den finanziellen Aufwendungen für Beschaffung, Pflanzung und Entwicklungspflege. Sie betragen für

- a) einen zu pflanzenden Baum Stammumfang (Ersatzpflanzung) mindestens
Ausgleichszahlung für Bäume I. – III. Ordnung
12 cm 340,- € 14 cm 477,- € 16 cm 670,- €

Die vorstehenden Beträge basieren auf der Festlegung zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Satzung und bilden den Index 100. Sie erhöhen sich jährlich um den Indexwert 2,8.

- (7) Die Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde Bad Eilsen zu leisten. Sie sind zweckgebunden für städtische Baumpflanzungen, für die Erhaltung geschützter Bäume und die Sanierung von Baumstandorten besonders wertvoller Bäume sowie für sonstige städtische Naturschutzmaßnahmen möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.
- (8) Von den Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen kann abgesehen werden, soweit dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 3 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang an gleicher Stelle durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.
- (3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Gemeinde nach Abs. 1 zu dulden.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 3 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, nach § 4 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 3 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 29. Oktober 1981 und der ersten Änderung vom 12. Dezember 1997 außer Kraft.

Bad Eilsen, 25.08.2022

Bergmann
(Bergmann)
Bürgermeisterin



Krause

(Krause)
Gemeindedirektor